

 PRO-plast® Kunststoff GmbH			Seite 1 / 1 Text-Dokument
Bereich:	REACH, PFAS etc.	Ausg.-Datum:	26.10.2026
Titel des Dokuments:	PPWR (EU) 2025/40 Statement	Dok.-Nr.:	XG9400

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), Artikel 5 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“) können wir Ihnen folgenden Stand mitteilen:

Wir haben unsere Verpackungen, Produkte und Lieferketten analysiert und setzen die uns treffenden Pflichten der PPWR um. Uns ist bewusst, dass Sie als unser Kunde auf Lieferungen von Produkten in PPWR-konformen Verpackungen angewiesen sind. Wir arbeiten daher eng mit unseren Lieferanten zusammen und verfolgen die künftigen Rechtsakte der EU-Kommission, um auch langfristig die anwendbaren PPWR-Anforderungen zu erfüllen und rechtskonforme Lieferketten zu gewährleisten.

Mit Blick auf die für unsere Verpackungen relevanten Schwermetallgrenzwerte in Art. 5 Abs. 4 PPWR (Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom höchstens 100 mg/kg) möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns keinerlei Informationen über eine Nichtkonformität vorliegen. Sofern und soweit wir als Verpackungserzeuger oder Importeur im Sinne der PPWR agieren, fragen wir insoweit konkret eine Konformität bei unseren Lieferanten ab und prüfen die von unseren Lieferanten übermittelten Informationen und Erklärungen sorgfältig. In allen anderen Fällen (Vertreiberrolle) möchten wir in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, dass sich aus Art. 19 PPWR abgesehen von anwendbaren Verpackungskennzeichnungsanforderungen keine Pflicht ergibt, die in Art. 5 bis 12 PPWR definierten Beschaffenheitsanforderungen an Verpackungen in der Lieferkette abzufragen und zu prüfen.

Die erforderlichen EU-Konformitätserklärungen nach Anhang VIII sowie die technische Dokumentation nach Anhang VII halten wir in unserer Rolle als Erzeuger oder Importeur für etwaige Anfragen der Marktüberwachungsbehörden bereit. Soweit Sie unsere Produkte in der gelieferten Verpackung beziehen und selbst verarbeiten, ist Ihr Haus aus unserer Sicht nicht verpflichtet, EU-Konformitätserklärungen zu prüfen oder bereitzuhalten.

Sollten Sie darüber hinaus zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen der PPWR Informationen von PRO-plast benötigen, die für die technische Dokumentation der Verpackungsanforderungen gemäß Artikel 5 bis 12 erforderlich sind, so bitten wir Sie, uns die konkreten Anforderungen mitzuteilen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Nicolas Sommer
Tel. +49 (0)6151-3093-155
Mail: ns@pro-plast.de

Mit freundlichen Grüßen
PRO-plast Kunststoff GmbH